Satzung

für die Benutzung der städtischen Kunsteisbahn der Stadt Dachau

vom 19.10.2015

Bekanntmachung: 22.10.2015 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Art, Umfang und Zweck der Einrichtung

- (1) Die städtische Kunsteisbahn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dachau.
- (2) Mit dieser Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 verfolgt. Sie dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung steht die städtische Kunsteisbahn jedermann zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender oder betäubender Mittel stehen, sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
- (3) Personen, die wiederholt und trotz Mahnung gegen die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gröblich verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der städtischen Kunsteisbahn ausgeschlossen werden.
- (4) Kindern ist der Besuch der städtischen Kunsteisbahn
 - 1. zu den Tageslaufzeiten soweit es sich um Kinder unter 6 Jahren handelt nur in Begleitung einer Person über 16 Jahre,
 - 2. zu den Abendlaufzeiten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich beauftragten volljährigen Person gestattet.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Kinder, die an Vereinsübungsabenden teilnehmen.

(5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Kunsteisbahn, einschließlich der Erteilung von Unterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Erteilung einer Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 3

Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der städtischen Kunsteisbahn durch Vereine, Verbände, Schulen und ähnlichen Gruppen für Zwecke des einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Die Besucher der Kunsteisbahn im Sinne des Abs. 1 genießen jede vertretbare Förderung. Sie sind jedoch den anderen Kunsteisbahnbesuchern gegenüber nicht bevorrechtigt. Die städtische Kunsteisbahn hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Benutzung der Kunsteisbahn durch geschlossene Gruppen ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten möglich. Die Zulassung dieser Gruppen und weitere Einzelheiten der Kunsteisbahnbenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Lauf- oder Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung der städtischen Kunsteisbahn durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadt oder ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

§ 4

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Betriebszeiten, Benutzungsdauer sowie Tages- und Abendlaufzeiten werden von der Stadt festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer zu kürzen oder die Kunsteisbahn ganz oder teilweise zu sperren.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen usw.

(1) Die Besucher der städtischen Kunsteisbahn können nur die im Betriebsgebäude vorhandenen Umkleideeinrichtungen beanspruchen und sind an diese gebunden.

(2) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände können in den dafür vorgesehenen Schränken in den Umkleideräumen hinterlegt werden. Durch die Hinterlegung einer Leihgebühr kann für die Schränke ein Schloss ausgeliehen werden.

§ 6

Ruhe und Ordnung

- (1) Die Besucher der städtischen Kunsteisbahn sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit oder gegen die "guten Sitten" verstößt. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. Betreten des Eisstadions ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr
 - 2. Betreten der Eisfläche vor Beginn der festgesetzten Laufzeit
 - 3. Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (ausgenommen Eisstockschießen)
 - 4. Übertriebenes Schnelllaufen und Kettenlaufen
 - 5. Rauchen auf der Eisfläche
 - 6. Sprünge jeglicher Art während der Tages- und Abendlaufzeiten
 - 7. Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
 - 8. Mitnehmen von Stöcken, Schirmen, Flaschen usw. auf die Eisfläche
 - 9. Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
 - 10. Herumsitzen auf der Bande
 - 11. Betreten der Stehreihen und Umgänge mit Schlittschuhen
 - 12. Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern aller Art.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der städtischen Kunsteisbahn ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 7

Haftung der Stadt

(1) Die Stadt haftet gegenüber den Besuchern für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Die Stadt haftet bei Kleidung und sonstigen Gegenständen sowie bei Geld und Wertsachen, die gemäß § 5 Abs. 2 hinterlegt wurden, nur bis zum Höchstbetrag von 250,00 Euro.
- (3) Eine Haftung ist insbesondere ausgeschlossen
 - 1. für Geld und Wertsachen, die nicht hinterlegt wurden;
 - 2. für Kleidung und sonstige Gegenstände, die außerhalb der Umkleideeinrichtungen abgelegt wurden;
 - 3. für Schäden, die den Besuchern der städtischen Kunsteisbahn durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Aufsichtspersonal und innerhalb von 2 Wochen der Stadt schriftlich angezeigt werden.

§ 8

Fundgegenstände

- (1) Vergessene und nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von drei Monaten als Fundgegenstände behandelt.
- (2) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 9

Platzverweis

- (1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann durch das Aufsichtspersonal aus der städtischen Kunsteisbahn verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1978 außer Kraft.